



Folgen des Corona-Virus

Informationen für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Berlin, 26.03.2020

Elvan Korkmaz-Emre, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-75490
Fax: +49 30 227-70490
elvan.korkmaz@bundestag.de

Liebe Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

aus dem Kreis Gütersloh,

die getroffenen Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus belasten die allermeisten von Ihnen schwer. Die Folgen dieser Krise sind noch nicht abzusehen – während wir derzeit versuchen, die ersten sichtbaren Schäden zu bekämpfen. Deshalb hat der Bundestag in dieser Woche zusätzlich zu den Maßnahmen des Gesundheitsschutzes auch umfangreiche Hilfen beschlossen, von denen die letzten noch an diesem Freitag durch den Bundesrat gehen. Die Ministerien arbeiten auf allen Ebenen mit Hochdruck!

Untenstehend möchte ich Ihnen eine kurze Übersicht zu den beschlossenen Maßnahmen und verschiedenen Angeboten geben. Sicherlich können wir (noch) nicht jeden Fall absichern. Deshalb zögern Sie auch nicht mir zu schreiben, wenn es bei Ihnen einen besonderen Bedarf gibt, der von den jetzigen Maßnahmen nicht adressiert wird. Ich kann Ihnen nicht auf jede Frage eine eigene Antwort geben, aber werde Ihre Rückmeldungen an die entsprechenden Kollegen und Stellen weitergeben!

Bleiben Sie gesund! Und halten Sie durch!

Viele Grüße



Die Beschlüsse und Maßnahmen in der Übersicht:

1. **Steuererleichterungen für Unternehmen.**

Auf Antrag kann die Finanzverwaltung mit zinslosen Steuerstundungen (Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer) und der Herabsetzung von Vorauszahlungen (Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer) Unternehmen entgegenkommen. Setzen Sie sich hierzu auch mit ihrem zuständigen Finanzamt in Verbindung.

Die Antragsstellung erfolgt über:

<https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/steuererleichterungen-aufgrund-der-auswirkungen-des-coronavirus>

2. **Verbessertes Krisen-Kurzarbeitergeld (KuG).**

Um Unternehmen darin zu unterstützen, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiter zu beschäftigen, wird der Zugang zum Kurzarbeitergeld rückwirkend zum 1. März 2020 erleichtert. So können Arbeitsplätze erhalten und Entlassungen vermieden werden. Zeitkonten müssen nicht zur Vermeidung von Kurzarbeit ins Minus gefahren werden, auch Beschäftigte in Leiharbeit können Kurzarbeitergeld bekommen und die Bundesagentur für Arbeit erstattet die Sozialversicherungsbeiträge komplett. Das Kurzarbeitergeld kann vom Unternehmen bei der Agentur vor Ort ab sofort beantragt werden. Anspruch auf KuG besteht, wenn mind. 10% der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10% haben

Weitere Informationen zum Kurzarbeitergeld:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Servicehotline für Arbeitgeber der Bundesagentur für Arbeit: 0800 45555 20

3. **Liquiditätshilfen für KMU und Angehörige der Freien Berufe.**

- 72-Stunden Expressbürgschaft (50%ige oder 80%ige Ausfallbürgschaft gegenüber Kreditinstituten für Kredite bis 250.000 Euro, max. 200.000 Euro Bürgschaft)

Die Antragsstellung erfolgt über:



<https://www.bb-nrw.de/de/online-antraege/antrags-portal/>
Info-Hotline der Bürgschaftsbank: 02131 5107-200

- Finanzierungszuschüsse für Betriebskosten u.A.
Bis 5 Mitarbeiter: Zuschusshöhe 9.000 Euro
Bis 10 Mitarbeiter: Zuschusshöhe 15.000 Euro
Bis 50 Mitarbeiter: Zuschusshöhe 25.000 Euro
Weil die Bundesmittel von den Ländern verteilt werden, erhalten Sie nähere Informationen von der Förderbank NRW.BANK. Das NRW.BANK-Service-Center ist erreichbar unter: 0211 91741 4800 (Mo-Do 08:00-18:00 Uhr, Fr 08:00 - 17:30 Uhr)
- Beteiligungskapital für Kleinunternehmen: Der „Mikromez-aninfonds Deutschland“ kann ohne Einschaltung der Hausbank und ohne Sicherheiten stille Beteiligungen eingehen (max. 75.000 Euro). Richtet sich an kleine Unternehmen, Gründungen und spezielle Zielgruppen (unter anderem Unternehmen, die ausbilden sowie Gründungen aus der Arbeitslosigkeit).
Auch hier wenden Sie sich an das NRW.BANK-Service-Center unter: 0211 91741 4800 (Mo-Do 08:00-18:00 Uhr, Fr 08:00 - 17:30 Uhr)

4. **Stabilisierungsfonds für große Unternehmen.**

Dieser Schutzfonds richtet sich insbesondere an große Unternehmen ab 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (aber auch an kleinere Unternehmen im Bereich kritischer Infrastrukturen und Sektoren). Er ermöglicht neben den bereits beschlossenen Liquiditätshilfen über KfW-Programme großvolumige Stützungsmaßnahmen. Eine effektive – auch parlamentarische – Kontrolle der Verwendung öffentlicher Gelder wird gewährleistet. Bei einer Beteiligung können Stabilisierungsmaßnahmen wie Vergütungsbegrenzungen, Regelungen zu Dividendenausschüttungen, Verwendung aufgenommener Mittel und Eigenmittelausstattungen durchgesetzt werden.



Weitere Informationen erhalten Sie unter:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-Milliardenhilfe-fuer-alle.html>

5. **Erleichterungen im Insolvenzrecht.**

Die Insolvenzantragspflicht soll für diejenigen ausgesetzt werden, die durch den massiven Anstieg von Corona-Infektionen wirtschaftlichen Schaden erleiden. Es werden zudem Haftungserleichterungen für die Geschäftsleitung (Geschäftsführer und Vorstände) geschaffen, wenn sie nach der eigentlich vorliegenden Insolvenzreife noch Zahlungen leisten, für die sie in diesem Fall nach bisheriger Gesetzeslage persönlich voll haften würden.

Für einen dreimonatigen Übergangszeitraum soll auch das Recht der Gläubiger eingeschränkt werden, die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beantragen. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht soll bis zum 30. September 2020 befristet gelten und kann im Verordnungswege bis zum 31. März 2021 verlängert werden. Diese Regelungen gelten im Übrigen auch für Vereine.

Weitere Informationen finden Sie unter:

https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Insolvenzantrag/Corona_Insolvenzantrag_node.html

6. **Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung.**

Menschen, denen durch die jetzige Krise das Einkommen oder die wirtschaftliche Existenz wegbricht, sollen nicht fürchten müssen mittellos dazustehen. Wer zwischen dem 1. März und dem 30. Juni 2020 einen Antrag auf Leistungen der Grundsicherung stellt und dabei erklärt, über kein erhebliches Vermögen zu verfügen, erhält SGB-II-Leistungen (u. a. ALG II). Erst nach Ablauf von sechs Monaten gelten wieder die üblichen Vorschriften. Auch Folgeanträge werden unbürokratisch für sechs Monate weiterbewilligt. Zudem werden in den ersten 12 Monaten des Grundsicherungsbezugs die Ausgaben für Wohnung und Heizung in tatsächlicher Höhe anerkannt. Wenden Sie sich zu weiteren



Informationen an Ihr zuständiges Jobcenter.

7. **Vereinfachter Zugang zum Kinderzuschlag.**

Wenn das Einkommen nur für sich selbst, aber nicht für die gesamte Familie reicht, können Eltern einen Kinderzuschlag (KiZ) erhalten, dieser wird nun zu einem Notfall-KiZ erweitert, der auch digital beantragt werden kann. Derzeit wird bei Neuanträgen befristet nur das letzte Monatseinkommen und nicht – wie sonst – das Einkommen der vergangenen sechs Monate geprüft. So wollen wir Einbußen durch KuG oder Arbeitslosigkeit mindern und auch selbstständig tätige Eltern erreichen. Bewilligungen, die in der Zeit vom 1. April bis 30. September 2020 enden, werden einmalig um sechs Monate verlängert. Hierfür ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zuständig. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.bmfsfj.de/kiz>

8. **Sicherheit für Mieterinnen und Mieter.**

Die Bundesregierung sorgt dafür, dass das eigene Zuhause oder die Geschäftsräume nicht aufgrund plötzlicher Einnahmeausfälle gefährdet sind. Mietverhältnisse dürfen vorerst nicht gekündigt werden, wenn es zu Verzögerungen bei den Mietzahlungen im Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 auf Grund der Covid19-Pandemie kommt. Die Mieten sind bis zum 30. Juni 2020 gestundet, müssen also nachbezahlt werden. Auch von den Leistungen der Grundversorgung (Strom, Gas, Telekommunikation, zivilrechtlich geregelt auch Wasser) können Verbraucherinnen und Verbrauchern nicht verweigert werden, weil sie ihren Zahlungspflichten krisenbedingt nicht nachkommen können.

9. **Entschädigungen bei einem Tätigkeitsverbot.**

Wer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes einem Tätigkeitsverbot unterliegt, erhält grundsätzlich eine Entschädigung. Auch Selbstständige haben einen Anspruch auf Entschädigung, falls sie durch eine behördliche Anordnung (durch das Gesundheitsamt oder Ordnungsamt) unter Quarantäne gestellt wurden oder gegenüber denen ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen wurde.



In NRW sind – je nach Sitz der Betriebsstätte - die Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) für die Entschädigung zuständig.

Telefonische Auskünfte zu Verdienstaufschlägen im Quarantänefall gibt es beim LVR Montag bis Freitag von 9-12 Uhr unter: Tel. 0221 809-5444

Beim LWL beim Amt für soziales Entschädigungsrecht Montag bis Donnerstag von 8.30-12.30 und 14-15.30 sowie Freitag von 8.30 -12,30 unter Tel. 0252 591-01 oder per Mail an ser@lwl.org.

10. Existenzsichernde Einmalzahlung für Künstlerinnen, Künstler und Freischaffende.

Für Künstler und Freischaffende, denen durch die Absage von Engagements in finanzielle Engpässe geraten, kann eine nicht rückzahlungspflichtige Einmalzahlung von bis zu 2.000 Euro beantragt werden. Fragen und Antworten rund um die Soforthilfe für freischaffende Künstlerinnen und Künstler finden Sie hier:

https://www.mkw.nrw/FAQ_Sofortprogramm

Das Antragsformular und weitere Informationen unter:
https://www.mkw.nrw/Informationen_Corona-Virus

Die Anträge müssen direkt bei den zuständigen Bezirksregierungen gestellt werden, die Kontaktdaten finden sich im Antragsformular.

11. Branchenspezifische Sonderregelungen beachten.

Eine Vielzahl von Sonderregelungen gilt derzeit für bestimmte Branchen (weitere befinden sich in Arbeit). Das gilt etwa für Landwirtinnen und Landwirte, Heilmittelerbringerinnen und Heilmittelerbringer, für die Touristikbranche, soziale Dienstleister und viele mehr. Informieren Sie sich deshalb immer auch bei ihren entsprechenden Berufsverbänden und auf den Internetauftritten der zuständigen Bundes- und Länderministerien.